

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

№. 53. Montag den 30ten Dec. 1776.

Verordnung über die Vorsichten, welche bey denen von der Haupt-Banque abhängenden Lombards zu nehmen sind, wenn bewegliche Sachen zum Verkauf gebracht werden.

**D**ennach es sich zutragen kan, daß bey denen von Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. Unserm allergnädigsten Herrn etablirten von der Hauptbanque abhängenden Lombards einem andern als dem Verfeßer zugehörige bewegliche, ja gar gestohlene Sachen veräußert werden; so ist, um sowohl gedachte von der Hauptbanque abhängende Lombards für allen Schaden und Nachtheil zu sichern, als auch um allen Beeinträchtigungen ihrer Handlungen nach Möglichkeit vorzukommen, nachfolgendes zu verordnen und feste zu setzen gut gefunden worden:

1. Soll überhaupt von unbekanten Personen kein Pfand angenommen und darauf geliehen werden. Es müssen vielmehr die Officianten der Lombards, wenn sie den Einbringer nicht kennen, denselben bedenken, daß er einem zuverlässigen ihnen bekanten Mann darstelle, welchem der Einbringer als ein angesehenener oder sonst ehrlicher und unbescholtener durch ein ordentliches Gewerbe sich näherender Mann bekant ist, und solches denen Bedienten des Lombards versichert, worüber sodann, eine kurze Registratur in einem dazu eigends zu haltenden besondern Annotations-Buche aufgenommen und von der mitgebrachten sothane Ver-

sicherung gebenden Person mit unterschrieben werden muß.

2. Sollen beständig die Intelligenz-Blätter bey den Lombards nachgesehen, und die darin angezeigte gestohlene Effecten in dem erwehnten Annotationsbuche mit Beziehung auf die Nummer der Intelligenz-Blätter kürzlich bemerkt werden.

3) Wenn der Besitzer, dem etwas gestohlen worden, solches dem Lombard anzeigt, so ist solches gleichfals in gedachtem Buche zu annotiren.

4. Solten nun Sachen, welche verdächtig sind, zum Verpfänden offeriret werden, so sind solche nicht nur anzuhalten, sondern es ist auch, dafern der Bringer keine bekannte angeessene Person ist, derselbe an die Gerichte, worunter er gehöret, zur weitem Untersuchung abzuliefern.

5. Dafern aber dennoch bey Beobachtung obiger Vorsichtsreguln sich ereignen sollte, daß eine jemanden anders als dem Einbringer gehörige oder gestohlene Sache verpfändet würde, so sol solche zwar dem sich dazu legitimirenden Eigenthümer oder rechtmäßigen Besitzer, jedoch nicht anders als gegen Erlegung des darauf gegebenen Anlehns und der veressenen Zinsen verahsolget werden.



Bornach sich sämtliche Ober- und Untergerichte imgleichen die von der Hauptbanque abhängende Lombards eigentlich gehorsamt zu achten haben. Signatum Berlin, den 7. Nov. 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

(L.S.)

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz.  
B. v. d. Schulenburg. v. Odrberg.

## II Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

Urkund und fügen hierdurch zu wissen: was maßen Unser Geheimen Etats-Ministre Julius Augustus Friederich, Freyherr von der Horst, mittelst Supplicati vom 19ten Nov. a. c. allerunterthänigst angezeigt: wie er von dem Kayserl. würcklichen Geheimen Rath und Oberhofmeister, Hermann Werner, Freyherr von der Asseburg, das vor-mahlige von Gehlensche, von Uns allodificirte im Fürstenthum Minden belegene adel. Gut Hollwinkel, nebst den dazu gehörigen Hof-Guthe zu Lübbecke erkaufte habe; und, um sich wider alle etwaige unbekante, aus dem Hypothequen-Buche nicht consistirende Ansprüche sicher zu stellen, für nöthig finde, alle diejenigen, welche ex jure agnationis simultaneæ investituræ reuicisionis pacto antichretico hypothecæ vel ex alio quocunque titulo & iure reali an vorbenannten adelichen Guthe Hollwinkel, und den dazu gehörigen Hof-Guthe in Lübbecke, überhaupt, oder an desselben einzelnen Grund-Stücken, eigenbehörigen Colonaten und übrigen Gerechtsamen, einige rechtliche Ans- und Zusprüche hätten, und solche in dem Hypothequenbuche nicht eintragen lassen, ordnungsmäßig öffentlich vorladen zu lassen; mit der ferneren allerunterthänigsten Bitte, diese Edictal-Citation Ordnungsmäßig zu veranlassen. Wenn wir nun diesem Suchen in Königl. Gnaden Raum und Statt gegeben; so citiren und laden Wir Kraft dieses offenen Proclamatis, wovon ein Exemplar bey Un-

serer Regierung zu Minden, das andere bey Unserer Regierung zu Magdeburg, und das dritte bey der Laab- und Justiz-Canzley zu Osnabrück angeschlagen worden, und denen Mindenschen und Magdeburgischen wöchentlichen Intelligenz-Nachrichten inseriret werden soll. Alle und Jede, welche ex Jure Agnationis simultaneæ investituræ reuicisionis pacto antichretico hypothecæ vel ex alio quocunque Titulo et Jure reali an obbenannten von dem Geheimen Etats-Ministre Freyherrn von der Horst erkaufte adelichen Gut Hollwinkel, und dem dazu gehörigen Hofe Guthe zu Lübbecke, einige rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, hiermit peremptorie, daß: Ihr a Dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen sind. Eure Ansprüche und Vorbringen, wie Ihr solche mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögt, ad acta anzeigen; auch alsdann auf den 14. Martii 1777 Morgens um 8 Uhr vor der hiesigen Regierung Euch gestellet, die zur Justification Eurer zu profitirenden Ansprüche dienende Documenta und Nachrichten originaliter prodneiret, darüber ad Protocolum verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntnis gewärtiget. Falls ihr aber in den gedachten sub Präjudicio anstehenden Termin nicht erscheinen, und Eure etwa habende Rechte und Gerechtsame nicht angeben werdet, habt ihr zu gewärtigen, daß Ihr mit Euren Präensionen und Forderungen weiter nicht gehöret, sondern Ihr damit präcludirt, und Euch solcher wegen, jetzt alsdann, und dann als jezt, ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Urkundlich unter Unserer Regierungs-Insiegel. So geschehen und gegeben zu Minden den 29. Nov. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen etc. etc.  
Frh. v. d. Reck.

Minden. Alle diejenigen, welche an der nachgelassenen Witwe des verstor-



benen Kaufmans Julius Matthias Hempel, oder deren Vermögen, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 28. Dec. c. und 29. Jan. a. f. edictal. verabladet. S. 44. St. d. A.

**Herford.** Alle diejenigen, welche an der vor kurzem verstorbenen Witwe Dan. Schormans, oder deren Nachlass, Ansprüche und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 31. Dec. c. und 31. Jan. a. f. edictal. verabladet. S. 46. St.

**Umt Enger.** Sämtliche Creditores des Coloni Christ. Otting Nr. 34. B. Dreyen, werden ad Terminos den 18. Dec. c. und 27. Jan. a. f. edict. verabladet. S. 47. St.

**Lübbecke.** Alle und jede Gläubigere, welche an den Bürger und Tobackspinner Christ. Wilh. Dahme sen. Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 28. Jan. a. f. edict. verabladet. S. 51. St. d. A.

**Umt Schildesche.** Die Creditores des Newwohner Binger zu Föllensbeck, werden ad Term. den 25. Jan. 1777 edict. verabladet. S. 50. St.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Bey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen und zu haben: gedruckte Neujahrswünsche in billigen Preisen. Magdeburger Gewürz: Gurken das Schock 8 Ggr. schöne neue Citronen 30 St. 1 Mthl. Französische Castanien 12 Pfund 1 M. Bremer Neumangen das Stück 1 Ggr. und Holländische Bäcklinge das St. 1 Mgr.

Bey dem Kaufmann Gottilieb Niemann alhier am Weserthore, sind außer allerhand Gewürz- und fetter Waaren, Dampfen Balken, Bohlen und Dielen; auch jezo wiederum angekommen und zu haben, neue gebleichte Talglöcher, so im Brennen und Ansehen den besten Wachslöcher gleichen,

5 und ein halb Pfund für 1 Mthl. an Accisefreye aber 5 und 3 viertel Pf. für 1 Mthl.

**Umt Enger.** Zum Verkauf der Meyerstädtisch Kniggenpöckners Stette in Enger samt Zubehör, sind Termini auf den 20. Novemb. c. und 22. Jan. a. f. anberaumet, und diejenige, so ihre daran habende Forderungen noch nicht angegeben haben, zugleich verabladet. S. 33. St.

**Enger.** Der hiesige Schnjude Moses Abraham hat dritthalb Dächer Kuhfelle; die Liebhaber können sich bey ihm in Zeit von 8 Tagen melden, und sich eines billigen Preises versichert halten.

**Bünde.** Bey der Bändeschen Judenschaft, wie auch bey dem Schlächter Witt. Schraeder daselbst ist eine Quantität von Kuh- Schaf- und Kalbfelle zu verkaufen: Lusttragende Käufer wollen sich in Zeit von 14 Tagen deshalb einfinden.

**Umt Blotho.** Zum Verkauf des in Rehme sub Nr. 55. belegenen von Joh. Moriz Koch bislang bewohnter Leibfreyen Kochschen Colonats, sind Termini auf den 17. Dec. c. und 21. Jan. a. f. ange setzt; und diejenige so daran ein dinglich Recht zu haben vermeinen, zugleich verabladet. S. 44. St.

**Umt Schildesche.** Zum Verkauf der vorhandenen in Föllensbeck belegenen Immobilien des Commercianten Borgstatts, ist Terminus auf den 25. Jan. a. f. anberaumet; und haben sich zugleich diejenige, so mit einem dinglichen Rechte versehen, einzufinden. S. 44. St.

IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Der Kaufmann Pet. Barthold Deppen ist gewillet, sein aufm Rampe belegenes auf bevorstehenden Othern mietblos werdendes Haus, entweder zu vermieten, oder solches nebst denen dazu



gehörigen Bau- und Hudegerechtigkeiten aus freyer Hand zu verkaufen; und können sich die Liebhaber bey dem Eigenthümer beliebigt melden.

Zur anderweitigen Verpachtung der vor dem Beserthore belegenen Stadtweide, sind Termini auf den 13. und 20. Jan. a. f. anberaumet. S. 51. St.

Da Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr! auf den Vorschlag der Krieges- und Domainencammer zu resolviren geruhet, in dem Amte Ravensberg 2 neue Mahlmühlen in der Art erbauen zu lassen, daß einer jeden derselben das Zwanggemahl über gewisse Bauerschaften beygelegt werden, zu dessen Forderung selbige gehalten, und dieses nach einem davon bereits angefertigten Verpachtungsausschlag in Erbpacht ausgethan werden sol, so, daß Erbpächter die Erbauung dieser Mühlen, als:

1) einer holländ. steinern Thurm-Mühle auf dem zur Nollenheide gehörigen Nollenbrink, wozu von nachfolgenden Orten das Zwanggemahl geleet werden sol.  
a) von der Stadt Dargolzhausen, b) von der Bauerschaft Winkelschürten, c) Wsch Berghausen, und d) B. Barnhausen.  
2) Einer Wassermühle an der sogenannten Hasselbach auf der Brandheide, welcher das Zwanggemahl a) der Stadt Halle, b) der Bauerschaft Gartnisch, c) B. Macheloh und d) B. Kunsebeck beygelegt, auch zu diesen beyden Mühlen einiges Land von der Heide ausgewiesen werden sol, nach dem gefertigten Bauanschlag, dergestalt auf eigene Kosten übernehmen, daß diese Erbauung statt der sonst gewöhnlichen Erbstandsgelder gerechnet werden, und Erbpächter weiter keine Beyhülfe von Sr Königl. Majestät und höchstdero Krieges- und Domainencammer erhalten, als das freye Bauholz aus den Königlichem Forsten.

Als können diejenige, die zu dieser Erbpacht Lust haben, auch sowol für die zeitliche Aufführung des Mühlenbaues als künf-

tig für das jährliche Erbpachtsquantum, Caution zu bestellen im Stande sind, sich den 20. Dec. a. c. den 3. und 17. Jan. a. f. auf der Krieges- und Domainencammer einfinden, die Erbpachtsbedingungen sowol, als die Bau- und Pachtanschläge entweder in Terminis auf der Krieges- und Domainencammer oder bey dem Departementsrath von Dittfurth inspiciren, und gewärtigen, daß solche Erbpacht dem sich am besten darzu qualificirenden in ultimo Termino salva ratificatione regia zugeschlagen werden solle.  
Signatum Minden den 2 Dec. 1776.

An statt und von wegen Sr Königl. Majestät von Preussen ic. ic.  
v. Breitenbach, v. Domhard. Kedefer.

### Langenholzhausen. In dem

Archvorf hieselbst, Gräfl. Xippischen Amts Warenholz, ist ein schrifftfäßiger Hof, mit dazu behöriger Bau- und Brennerey, nebst der Wirthschaft; imgleichen 7 Himten oder 3 und 1 halber Morgen 2 Mehen Gartenland, 72 Hbt. oder 36 Morgen Saadiger Länderey, 4 Kuhweiden, auf 6 oder 12 Jahr meistbietend zu verpachten, und dazu Terminus auf den 10. Jan. 1777, ange-setzt: Pachtliebhabere können sich also in besagten Termino daselbst einfinden, die nähere Conditiones vernehmen, und nach vorher eingesehenen Pachtanschlag ihren Bot erdfuen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen annehmliche Caution der Zuschlag geschehen werde.

V Gelder, so gesucht werden.

Minden. Auf einer von dem Hochwürdigem Domecapitul elocirten eigensbehörigen Stette zu Barkhausen sollen 30 Rthlr. leihbar gegen Landübliche Zinsen aufgenommen werden: derjenige, so gewillet dieses Capital herzuschießen, wolle sich am 9 Jan. 1777 Morgens um 10 Uhr auf dem Capitularhause melden, und soll gegen Anzahlung der Gelder der Guts herrliche Consens darüber so fort ertheilet werden.